



Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz)

vom 23.04.2025

Der Gemeinderat von Schönau (Pfalz) hat

auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz)

ins seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2025 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	3
§ 4 Umsatzsteuer	3
§ 5 Inkrafttreten	3
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) vom	4
I. Reihengrabstätten	4
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	4
III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen	5
IV. Ausheben und Schließen der Gräber.....	5
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	5
VI. Benutzung der Leichenhalle	5
VII. Sonstige Gebühren.....	5

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer dem Gebührensschuldner auferlegt.
- (2) Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.
- (3) Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) vom 16.08.2023 außer Kraft.

Schönau (Pfalz), den 23.04.2025



Frank Metzke
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz) vom**I. Reihengrabstätten**

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre)
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 588,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
(Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 | 245,00 EUR |
| 3. Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte
(Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 | 343,00 EUR |
| 4. Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte
(Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 | 407,00 EUR |
| 5. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte
(Nutzungsdauer 20 Jahre) nach § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung | 245,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 735,00 EUR |
| b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 1.470,00 EUR |
| c) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 735,00 EUR |
| d) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 392,00 EUR |
| e) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 4 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 490,00 EUR |
| f) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 490,00 EUR |
| g) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 4 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 588,00 EUR |
| h) eine Baum-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 618,00 EUR |
| 2. Verlängerung / Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Nr. 1
bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 24,50 EUR |
| b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 49,00 EUR |
| c) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) | 24,50 EUR |
| d) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 19,60 EUR |
| e) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 4 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 24,50 EUR |

- | | |
|---|-----------|
| f) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 24,50 EUR |
| g) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 4 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 29,40 EUR |
| h) eine Baum-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen
(Nutzungsdauer 20 Jahre) | 30,90 EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist auch für eine kürzere Dauer, mind. 10 Jahre, möglich (§ 14 Abs. 6 der Friedhofssatzung).

III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- | | |
|--|------------|
| Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
nach § 14 Abs. 1 der Friedhofssatzung | 160,00 EUR |
|--|------------|

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Asche | |
| a) für 1 Tag | 150,00 EUR |
| b) für jeden weiteren Tag | 50,00 EUR |
| 2. Reinigung der Leichenhalle | 35,00 EUR |

VII. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-----------|
| 1. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales gemäß
§ 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung | 30,00 EUR |
| 2. Gebühr für die Pflege von vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen
Grabstellen für jedes angefangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der
Nutzungszeit der Friedhofssatzung gem. § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2
pro Grabstelle | 10,00 EUR |